

VIII.

Die Bedingung der rechtlichen Verantwortlichkeit für die Ausübung der staatlichen Macht und des qualifizierten Rechtsschutzes

Die zwei letzten grundlegenden Forderungen der Idee des Rechtsstaates sind diejenigen nach Verwirklichung der »Herrschaft des Rechts« und nach der Verantwortlichkeit der staatlichen Machtausübung. Der Rechtsstaat ist nach Kägi¹¹⁰ eine Rechtsgemeinschaft, in der das Recht in besonderer Weise geschützt ist (qualifizierter Rechtsschutz)^{116 117}. Primärer Gegenstand dieses Schutzes sind die subjektiven Rechte: Hierin liegt ein wesentlicher Zweck der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit^{118 119}; ebenso ist auch die objektive Rechtsordnung zu schützen: Neben die negative Schranke der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Machtausübung tritt somit die positive Forderung nach einer materiellen Rechtmäßigkeit¹¹⁰.

¹¹⁶ Kägi, Entwicklung, S. 177.

¹¹⁷ Vgl. Richard Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 233; Blumenstein, »Der rechtsstaatliche Ausbau der schweizerischen Demokratien«, 1930, S. 5 f., 13 f. (zit. nach Kägi aaO).

¹¹⁸ Vgl. Otto Mayer, »Deutsches Verwaltungsrecht«, Leipzig 1895. Bd. I, S. 163; Erwin Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Bd. I, 1951, S. 192 ff.

¹¹⁹ Darmstaedter aaO, S. 244.